

Kammer: III.

Prüf-Nr. 15841.

N i e d e r s c h r i f t.
=====

Anwesend:a) als Vorsitzende:

Reg. Rat Wachenheim

b) " Beisitzer:

Herr Koch (Film-Industrie)

" Monty Jacobs (Kunst-u. Literat.)

" Frühlings-Köln (Volkswohl-

" Jaepfer fahrt)

c) " Jugendlicher: Herr Kühld) " Sachverständige:

Herr Attaché Dr. Stelzer

" Gesandtschaftsrat v. Lieres

Betrifft den Bildstreifen:

"U - Kreuzer" U -
Deutschland" 105 Tage
Kreuzerfahrt"

Antragsteller: Torpedo-
Film-Verleih und Vertriebs-
G.m.b.H., Dresden - A.

Ursprungs-Firma: dto.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. - Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Dr. Friedmann. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	405 m
II. "	460 "
zusammen	865 m

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äusserte keine Bedenken.

Die Vorsitzende verliest das Protokoll vom 20.12.1926 einschliesslich der Gutachten der Sachverständigen und der Entscheidungsbegründung.

Gesandtschaftsrat von Lieres sagt aus:

Ich halte die in der Sitzung vom 20.12.1926 geäusserten Bedenken im vollsten Umfange aufrecht. Das Zurückkommen auf den Handelskrieg ist immer noch ein aussenpolitisches Problem, es anzuschneiden, ist für Deutschland unmöglich. Gerade die Amerikaner sind in diesem Punkte noch sehr empfindlich. Ich kann nur sagen, in der Darstellung dieses Films fehlt nur noch die Torpedierung der Lusitania. Er ist gefährlich für die Freigabe deutschen Eigentums, die wir gerade verhandeln, und wirkt in einem Augenblick, in dem die amerikan-ischen Flieger hier empfangen werden, geradezu lächerlich.

Nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens
im Deutschen Reich wird verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Kammer war der Meinung, dass Bilder aus dem Handelskrieg während des Weltkrieges ganz anders gewertet werden müssen als allgemeine Kriegsdarstellungen, denn der Handelskrieg wurde und wird im Auslande anders beurteilt als andere Kriegshandlungen. Dieser Film erregt Abneigung gegen Deutschland, die zu einer Gefährdung der Beziehungen Deutsch-

lands

Deutschlands mit dem Auslande führen kann.

Da bei der Dürftigkeit der Darstellung des Film weder eine künstlerische noch wissenschaftliche Bedeutung zukommt, kann er nicht nach § 2 des Lichtspielgesetzes zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden. Die Kammer befürchtet darüber hinaus, auch von der Zulassung vor bestimmten Personenkreisen, eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten.

Gez. Wachenheim

Herr Dr. Friedmann legte gegen diese Entscheidung der Kammer Beschwerde ein.

Gez. Wachenheim